

## **Satzung**

### **über die Änderung des Bebauungsplanes**

#### **"Oben am Badweg" II**

Nach § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), § 73 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 28.11.1983 (GBl. S. 770), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03.10.1983 (GBl. S. 578), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18.05.1987 (GBl. S. 161), hat der Gemeinderat am 22. März 1993 die Änderung des Bebauungsplanes "Oben am Badweg" II als Satzung beschlossen.

#### **§ 1 - Gegenstand der Änderung**

- 1) Gegenstand der Änderung sind die Bebauungsplanvorschriften zum Bebauungsplan in der Fassung vom 06.05.1985.
- 2) Maßgebend für die Änderung ist die beigefügte Begründung vom 29.01.1993.

#### **§ 2 - Inhalt der Änderung**

- 1) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung werden auf den Bebauungsplan die Vorschriften der Landesbauordnung (LBO) in der Fassung vom 28.11.1983 und der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 angewandt.
- 2) Die bisherige Ziffer 3.1.1.3 wird durch nachstehende Ziffern ersetzt:
  - 3.1.1.3.1 Dachgauben (Dachaufbauten) sind nur bis zu einem Drittel der Gebäudelänge je Dachseite zugelassen und müssen mindestens ein Fünftel der Gebäudelänge seitlichen Abstand vom Ortgang und mindestens 3 Ziegelreihen bzw. höchstens 1,0 m unterer Abstand von der Traufe (Sparrenvorderkante) haben.  
Der obere Abstand der Dachgaube zum Dachfirst darf das Maß von 2,0 m (gemessen in Dachneigung) nicht unterschreiten. Die Höhe der Stirnseite der Dachgauben beträgt maximal 1,50 m über Dachfläche und höchstens 2,25 m über Geschoßrohdecke bis zur Unterkante der Traufe (Schnittpunkt Gaubenaußenwand / Sparrenunterkante).  
Dachgauben sind als durchgehendes Lichtband auszubilden und so anzuordnen, daß die Traufe des Wohnhausdaches nicht unterbrochen wird. Die Seitenwangen sind in der Farbe der Dachdeckung anzupassen.  
Je Dachseite ist nur eine Dachgaube als Schleppgaube zugelassen.

- 3.1.1.3.2 Dreiecksgauben sind ausnahmsweise zugelassen. Masse und Anordnung wie Ziff. 3.1.1.3.1, jedoch können je Dachseite bis zu zwei Gauben errichtet werden.
- 3.1.1.3.3 Zwerchgiebel sind untergeordnet zum Hauptdach zugelassen. Der Dachfirst muß mindestens 1,50 m unter dem des Hauptdaches liegen. Die Breite des Giebels darf das Maß von 4,0 m nicht überschreiten.

2) Ziffer 3.1.1.4 wird durch folgenden Zusatz ergänzt:

Eine Kombination von Dachausschnitt/Dachgaube auf der gleichen Dachseite ist unzulässig.

3) Ziffer 3.1.6.1 wird wie folgt neu gefaßt: *Garagen*

3.1.6.1 Als Dachform sind Flachdächer bis max. 5 Grad Neigung und Satteldächer auch mit Abwalmungen, mit einer Dachneigung von 28 Grad bis 32 Grad zulässig, soweit das Bauordnungsrecht nicht entgegensteht.

4) Die Ziffern 3.1.6.2 und 3.1.6.3 werden aufgehoben.

5) Der Ziffer 2.2.1 wird folgender Satz hinzugefügt:

Die Flächen von Aufenthaltsräumen in anderen als Vollgeschossen, einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenträumen und einschließlich der Umfassungswänden sind bei der Ermittlung der Geschoßfläche ausnahmsweise nicht mitzurechnen.

### § 3 - Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 74 LBO handelt, wer den aufgrund von § 9 Abs 4 BauGB in Verbindung mit § 73 LBO ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwiderhandelt.

### § 4 - Inkrafttreten

Die Bebauungsplanänderung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 12 BauGB in Kraft.

Ausgefertigt:  
Hügelsheim, den 22. März 1993

-----  
Rückle, Bürgermeister

